

<b>Abteilung/FB</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
<b>Fachbereich 20</b>	<b>11.10.2016</b>	<b>öffentlich</b>

Az:

**Beratungsfolge:**

Planungsausschuss

**Sitzungsdatum:**

26.10.2016

zur Kenntnisnahme

**Geschwindigkeitsreduzierung - Klosterweg**Abstimmungsergebnis  Ja  Nein  Enthaltung**Bericht:**

In der VA Sitzung am 05.04.2016 wurde die Anfrage zu einer möglichen Geschwindigkeitsreduzierung für Fahrzeuge ab 3,5 t (Gesamtgewicht) auf der K 94 – Klosterweg – gestellt. Hintergrund dieser Anfrage ist, dass sich ein Anlieger über die vorhandene Verkehrssituation auf dem Klosterweg über die intensiven Iof-Verkehre und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen u.a. Lärm und Erschütterungen beklagt.

Wie angekündigt wurden in den vergangenen Monaten Messstellen im o.g. Verkehrsbereich eingerichtet, um mit Blick auf die Verkehrsbelastung, insbesondere dem Schwerlastanteil verbindliche Aussagen treffen zu können. Danach sollten die Fachbehörden im Rahmen der Sitzung der Verkehrskommission dazu angehört werden.

Der betroffene Anwohner am Klosterweg wurde durch die Verwaltung über das Verfahren informiert.

Da die von der Stadt Schortens im April /Mai durchgeführten Viacount-Messergebnisse keine Auffälligkeiten aufwiesen, hat die Verkehrskommission in seiner Sitzung am 21.06.2016 zur Abrundung des vorhandenen Datenmaterials eine erneute Messung in der Zeit vom 02.08. bis Montag, 08.08.2016 über die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau- und Verkehr (NLStBV) veranlasst.

Die Messergebnisse sind der Sitzungsvorlage (Anlage 1) beigefügt und wurden dem betroffenen Anlieger in einem persönlichen Gesprächstermin am 18.08.2016 bereits aufgezeigt.

Diese aktuellen Messergebnisse sind mit den Messergebnissen der Stadt Schortens vergleichbar und zeigen auf, dass bei einer täglichen Verkehrsbelastung von 4245 Fahrzeugen (DTV) ein Schwerlastanteil von 5,04 % vorhanden ist. Die Durchschnittsgeschwindigkeit (Vd) betrug 50 km/h; wobei 85 % der

<b>SachbearbeiterIn</b>		<b>FachbereichsleiterIn:</b>		<b>Bürgermeister:</b>	
<b>Haushaltsstelle:</b>		<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt		<b>UVP</b> <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt	
<b>bisherige SV:</b>					

Verkehrsteilnehmer nicht schneller als 60 km/h fahren (V85).

Im Rahmen Sitzung der Verkehrskommission wurden diese Messergebnisse erneut zur Beratung am 27.09.2016 vorlegt. Gleichzeitig wurde auch der Aspekt des Verkehrslärms auf der Kreisstraße betrachtet. Die Berechnungen der Straßenverkehrsbehörde (Anlage 2) zeigen bei einer durchschnittlichen Verkehrsmenge von 420 Fahrzeugen, einer Geschwindigkeit (Vd) von 50 km/h, einem Abstand zur Mitte der Fahrbahn von 11 m und einer Höhe des Immissionsortes von 2 m einen Mittelungspegel von 66,3 (tags) und 55,8 dB(A) nachts auf. Die nach der Lärmschutzrichtlinie StV anzuwendenden Lärmwerte von 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts werden erheblich unterschritten, so dass verkehrsbehördliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen rechtlich nicht anwendbar sind. Die NLStBV-Aurich hat hierzu weitergehende Berechnungen (Anlage 3) mit Blick auf den Schwerlastanteil durchgeführt. Dieses Ergebnis zeigt ebenfalls auf, dass selbst bei einer detailliert ausgewerteten Verkehrsbelastung und des daraus errechneten Schwerlastanteils von 5,6 % (tags) und 8,1 % (nachts) Mittelungspegel von 62,9 dB(A) tags und 55,1 dB(A) nachts errechnet werden und damit unterhalb der o. g. Grenzwerte liegen, die ein Einschreiten der Verkehrsbehörde rechtfertigen würde.

Da im Ergebnis weder nach § 45 Abs. 9 StVO besondere Umstände, bzw. besondere Gefahrenlagen erkennbar, noch Handlungsmöglichkeit i. S. des § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Verkehrslärm geboten sind, können von der Straßenverkehrsbehörde keine verkehrsbeschränkende Maßnahmen z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen für LKW-Verkehre oder für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 3,5 t angeordnet werden. Der Zustand des Straßenbelages wurde durch die Straßenmeisterei als gut befunden, so dass verkehrsbeschränkende Maßnahmen wegen Fahrbahnschäden oder zum Schutz der Fahrbahn vor Straßenschäden ebenfalls ausscheiden.

Die Straßenverkehrsbehörden Landkreis Friesland und Stadt Schortens werden mit dem hier ansässigen Lohnunternehmen das Gespräch suchen um die Fahrer der Erntefahrzeuge in ihrem Fahrverhalten zu sensibilisieren. Darüber hinaus werden auf Veranlassung der Stadt Schortens bereits seit April in regelmäßigen Abständen Radarmessungen durchgeführt. Die gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitungen liegen mit rd. 98 % im Verwarngeldbereich und stehen somit ebenfalls mit den Viacount-Messergebnissen im Einklang. Ein Auszug aus dem Protokoll der VSK vom 27.09.2016 (Anlage 4) ist beigelegt.

#### **Anlagenverzeichnis:**

1. Viacount-Messergebnisse (Anlage 1)
2. Berechnung der Straßenverkehrsbehörde (Anlage 2)
3. Berechnungen der NLStBV-Aurich (Anlage 3)
4. Auszug aus dem Protokoll der VSK (Anlage 4)